

INHALT

1.	AUFGABEN DER ZERTIFIZIERUNGSSTELLE UND DES AUFTRAGGEBERS.....	2
1.1.	Aufgaben der Zertifizierungsstelle	2
1.2.	Aufgaben des Auftraggebers	2
1.3.	Wechsel der Zertifizierungsstelle, Übernahme von Personenzertifizierungen	3
2.	GÜLTIGKEIT UND NUTZUNGSRECHT DES ZERTIFIKATES UND DES PRÜFZEICHENS	3
3.	BEENDIGUNG DES NUTZUNGSRECHTS	4
3.1.	Ende des Nutzungsrechts von Zertifikaten und Prüfzeichen	4
3.2.	Zertifizierungsstelle	4
3.3.	Auftraggeber	5
4.	GELTUNGSBEREICH	5

1. AUFGABEN DER ZERTIFIZIERUNGSSTELLE UND DES AUFTRAGGEBERS

1.1. Aufgaben der Zertifizierungsstelle

- Die Zertifizierungsstelle der TÜV NORD CERT (im Folgenden: „Zertifizierungsstelle“) verpflichtet sich, alle ihr zugänglich gemachten Informationen vertraulich zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Zugänglich gemachte Unterlagen und Informationen werden nicht an Dritte weitergegeben. Hiervon ausgeschlossen ist die Bereitstellung von Dokumenten für Akkreditierungsstellen im Rahmen der Überwachung der Zertifizierungsstelle sowie die ausführliche Berichterstattung an die Schiedsstelle in Streitfällen.
- Die Zertifizierungsstelle führt auf Grundlage der Festlegungen im Qualitätsmanagementsystem der TÜV NORD CERT die Zertifizierung, Überwachung und Re-Zertifizierung von Personen durch. Grundlage der Zertifizierung sind die Anforderungen der im Zertifizierungsprogramm genannten Normen und Anforderungen bzw. der Qualitätsstandards sowie die der Akkreditierung / Benennung der Zertifizierungsstelle / Benannten Stelle zugrundeliegenden nationalen Rechtsvorschriften. Bei positivem Ergebnis stellt die Zertifizierungsstelle ein Zertifikat und (je nach Standard) ggf. ein Prüfzeichen (siehe Abschnitt 2) aus.
- Die Zertifizierungsstelle prüft alle Angaben und objektiven Nachweisen.
- Die Zertifizierungsstelle führt ein Verzeichnis der zertifizierten Personen. Diese sind öffentlich verifizierbar unter Angabe von Zertifikatsnummer und Name oder Geburtsdatum. Es wird jeweils der Geltungsbereich und Gültigkeit der Zertifikate ausgegeben.
- Beschwerden Dritter über die Wirksamkeit der zertifizierten Qualifikation von Personen, die von der Zertifizierungsstelle zertifiziert wurden, werden schriftlich erfasst, geprüft und abschließend behandelt.
- Die Zertifizierungsstelle nimmt Beschwerden und Einsprüche des Auftraggebers zum Zertifizierungsverfahren schriftlich auf, prüft den Sachverhalt und geht den Beschwerden / Einsprüchen nach. Wird zwischen dem Auftraggeber und der Zertifizierungsstelle keine Einigung erzielt, kommt das im Internet der TÜV NORD CERT (www.tuev-nord-cert.de) veröffentlichte Beschwerde- / Einspruchsverfahren zur Anwendung.
- Die Ausstellung von aktualisierten Zertifikaten im Rahmen der Rezertifizierung erfolgt frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit der aktuellen Zertifizierung.
- Der Antrag zur Rezertifizierung und alle erforderlichen Nachweise müssen der Zertifizierungsstelle spätestens 12 Monate nach Ablauf der Zertifizierung vollständig zugestellt worden sein. Es gilt das Datum des Eingangs. Die Zertifikatsgültigkeit verlängert sich dadurch nicht.
- Die Gültigkeit von Zertifikaten bei Rezertifizierungen schließt an das Ablaufdatum der vorherigen Zertifizierung an, unabhängig vom Zeitpunkt der Zertifizierungsentscheidung.

1.2. Aufgaben des Auftraggebers

- Der Auftraggeber stellt der Zertifizierungsstelle alle erforderlichen Unterlagen rechtzeitig, spätestens 4 Wochen vor Ende der Frist für eine Zertifizierungsentscheidung, zur Verfügung.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet alle Angaben mit objektiven Nachweisen zu belegen und auf Anforderung ggfls. weitere Nachweise zu übermitteln.

- Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach erfolgter Erteilung der Zertifikate alle wichtigen Änderungen der Zertifizierungsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen, insbesondere eine Änderung der Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer, E-Mail) sowie Namensänderungen.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet Beanstandungen, die innerhalb des Zertifizierungsgebietes gegen ihn erhoben werden, der Zertifizierungsstelle zur Kenntnis zu geben
- Der Auftraggeber ist verpflichtet der Zertifizierungsstelle eine Unterbrechung der Tätigkeiten im Zertifizierungsgebiet von länger als zwei Jahren zu melden.
- Im Rahmen der Aufrechterhaltung der Akkreditierung erklärt sich der Auftraggeber mit der Teilnahme von Gutachtern der Akkreditierungsstelle an Prüfungen z.B. für Witness-Prüfungen, einverstanden.

1.3. Wechsel der Zertifizierungsstelle, Übernahme von Personenzertifizierungen

Im Falle der Übernahme einer Zertifizierung ist der Auftraggeber verpflichtet, alle geforderten Unterlagen (Zertifikate der bisherigen Zertifizierungsstelle, Anforderungen für die Erstzertifizierung oder Rezertifizierungen) der Zertifizierungsstelle zur Verfügung zu stellen. Die Zertifizierungsstelle darf die Übernahme von Zertifizierungen erst nach positiv abgeschlossener Bewertung vornehmen. Eine Information an die vorhergehende Personenzertifizierungsstelle erfolgt nicht. Die Übernahme kann im Rahmen einer Rezertifizierung erfolgen und muss vor Ablauf der vorherigen Zertifizierung abgeschlossen sein.

2. GÜLTIGKEIT UND NUTZUNGSRECHT DES ZERTIFIKATES UND DES PRÜFZEICHENS

Die nachfolgenden Regelungen gelten gleichermaßen für Zertifikat und Prüfzeichen. In einigen Fällen werden Prüfzeichen nicht ausgegeben, in solchen Fällen gelten die nachfolgenden Regelungen nur für Zertifikate.

- Die Gültigkeit des Zertifikates beginnt mit Datum der Zertifikatserteilung und endet wie auf dem Zertifikat angegeben. Die Laufzeit ist abhängig von dem der Personenzertifizierung zugrunde gelegten Zertifizierungsprogramm; sie darf max. 5 Jahre nicht überschreiten. Eine Überwachung erfolgt in der Regel innerhalb dieses Zeitraumes nicht.
- Der Geltungsbereich der Zertifizierung ist im deutschen bzw. im englischen Zertifizierungstext aufgeführt. Eine Übertragung in andere Sprachen erfolgt nach bestem Wissen. Im Zweifel oder bei Widersprüchen ist allein die deutsche bzw. die englische Version des Zertifikats maßgeblich.
- Das konkret zu verwendende Prüfzeichen richtet sich nach dem erteilten Zertifikat.
- Die Genehmigung zur Nutzung des Prüfzeichens gilt ausschließlich für den zertifizierten Bereich des Auftraggebers. Die Nutzung des Prüfzeichens für Tätigkeiten, die außerhalb des Geltungsbereichs der Zertifizierung liegen, ist nicht gestattet.
- Das Prüfzeichen darf nur in der von der Zertifizierungsstelle zur Verfügung gestellten Form benutzt werden. Das Zeichen muss leicht lesbar und deutlich sichtbar sein. Der Auftraggeber ist nicht befugt, Änderungen des Zertifikates und des Prüfzeichens vorzunehmen. Zertifikat und Prüfzeichen dürfen nicht irreführend z.B. zu Zwecken der Werbung verwendet werden.
- Das Prüfzeichen darf nur vom Auftraggeber und nur in unmittelbarer Verbindung mit dem Namen der Zertifizierten Person genutzt werden.

- Es ist nicht gestattet, das Prüfzeichen auf Prüfungsunterlagen (z. B. Prüfberichte, Bewertungsbögen, Ergebnisprotokolle), individuellen Leistungsnachweisen oder Teilbewertungen, sonstigen Dokumenten, die nicht das eigentliche Zertifikat darstellen, zu verwenden. Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, einzelne Prüfungsleistungen, Ergebnisse oder Tätigkeiten seien akkreditiert oder zertifiziert.
- Der Auftraggeber hat dafür einzustehen, dass das Prüfzeichen und das Zertifikat im Wettbewerb nur so verwendet werden, dass eine der Zertifizierung entsprechende Aussage gemacht wird.
- Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen des Wettbewerbes nicht der Eindruck entsteht, es habe sich bei der Personenzertifizierung durch die Zertifizierungsstelle um eine amtliche Überprüfung gehandelt.
- Sollte die Zertifizierungsstelle aufgrund vertragswidriger Nutzung des Prüfzeichens und/oder Zertifikates durch den Auftraggeber nach den Grundsätzen der Produkthaftung in Anspruch genommen werden, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die Zertifizierungsstelle von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Das gleiche gilt für Fälle, in denen die Zertifizierungsstelle durch Werbeaussagen oder aufgrund sonstigen Verhaltens des Auftraggebers von Dritten in Anspruch genommen wird.
- Der Auftraggeber erhält das nicht übertragbare, zeitlich auf die Vertragslaufzeit begrenzte und nicht ausschließliche Recht, das Prüfzeichen und das Zertifikat entsprechend dem zuvor Gesagten zu nutzen. Bei Aussetzung bzw. Entzug des Zertifikats dürfen weder Zertifikat noch das Prüfzeichen ab Datum der Aussetzung bzw. des Entzugs (unabhängig von der Vertragslaufzeit) genutzt werden.
- Die Verwendung des Prüfzeichens und des Zertifikates ist auf die zertifizierte Person beschränkt. Eine Übertragung ist nicht möglich.
- Zur Sicherstellung einer lückenlosen Anschlusszertifizierung sollte die Re-Zertifizierung 3 Monate vor dem Ablaufdatum des laufenden Zertifikates durchgeführt werden. Der Zertifikatsinhaber wird dazu von der Zertifizierungsstelle rechtzeitig informiert.

3. BEENDIGUNG DES NUTZUNGSRECHTS

Die nachfolgenden Regelungen gelten gleichermaßen für Zertifikat und Prüfzeichen. In einigen Fällen werden Prüfzeichen nicht ausgegeben, in solchen Fällen gelten die nachfolgenden Regelungen nur für Zertifikate.

3.1. Ende des Nutzungsrechts von Zertifikaten und Prüfzeichen

Das Recht des Auftraggebers, das Prüfzeichen zu nutzen und das Zertifikat zu führen, endet mit sofortiger Wirkung automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn u.a.

- das Prüfzeichen und/oder das Zertifikat in einer gegen Ziffer 2. verletzenden Weise verwendet wird,
- wettbewerbsrechtlich oder den gewerblichen Rechtsschutz betreffende Auseinandersetzungen über das Prüfzeichen entstehen.

3.2. Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, ein Zertifikat und damit die Berechtigung zur Nutzung des Prüfzeichens auszusetzen oder zu beenden, falls der Zertifizierungsstelle nachträglich entsprechende

neue Erkenntnisse zur Beurteilung des Zertifizierungsverfahrens oder des Ergebnisses des Zertifizierungsverfahrens bekannt werden. Die Zertifizierungsstelle behält sich vor, in Bezug auf Zertifizierung, über Erteilung, Verweigerung, Aufrechterhaltung der Zertifizierung, Erweiterung oder Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung, Erneuerung, Aussetzung oder Wiederherstellung nach einer Aussetzung, oder Zurückziehung zu entscheiden. Die Zertifizierungsstelle hat das Recht, das Zertifikat auszusetzen, zurückzuziehen bzw. für ungültig zu erklären. Wenn bis spätestens 6 Monate nach einer Aussetzung die zertifizierte Person nachweisen kann, dass wieder ein anforderungsgerechter Zustand vorliegt, kann die Zertifizierung wieder in Kraft gesetzt werden. Die hierbei anfallenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

3.3. Auftraggeber

Bei Beendigung des Nutzungsrechtes ist der Auftraggeber verpflichtet, das Werben mit Zertifikaten und Prüfzeichen einzustellen.

4. GELTUNGSBEREICH

Die Allgemeinen Bedingungen zur Zertifizierung von Personen gelten für die Zertifizierungen der TÜV NORD CERT unabhängig von einer Akkreditierung für einzelne Themenbereiche.